

Gezeichnet täglich  
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition  
Johannstraße 8.

Bprechstunden der Redaktion:  
Montag bis 10 Uhr.  
Dienstag bis 6 Uhr.  
Von 10 bis 12 Uhr  
und von 14 bis 16 Uhr.  
In den übrigen Tagen nur von 10 bis 12 Uhr.

Annahme der für die nächstliegende  
Sammel-Verhandlung bestimmten Unterlagen zu  
Beginnungszeit bis 8 Uhr Nachmittags,  
zu Sammeln und Beitragsabrechnung bis 10 Uhr.  
In den übrigen Tagen für Aufnahmen:  
In der Stadtkasse (Alfred Hahn),  
Universitätsstraße 1,  
Postamt 1000.  
Geschäftszeit: 14 Uhr und 16 Uhr.  
Ankündigung: 14 Uhr und 16 Uhr.  
nur bis 10 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 342.

Montag den 8. December 1890.

84. Jahrgang.

### Amtliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung,

befindet die Anmeldung der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zu versichernden Personen.

#### 1. Umfang der Versicherungspflicht.

Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 bestimmt, daß alle Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstleute gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden, daß ferner Beamte, sowie Handlungsbüchsen und Lehrlinge, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitszeitdienst, von Lohn und Gehalt über 2000 nicht übersteigt, dem Versicherungspflichtige unterliegen.

In besondere unterliegen hierauf diesen Pflichten auch solche Personen, die erwähnten Bevölkerungsklassen, die nur übergehend oder nur auf ganz kurze Zeit beschäftigt werden, ferner solche, welche in nichtgewerblichen Betrieben, sei es als Expedienten, Schreiber u. s. w., sei es als Handwerker, Handmeister, Boten oder sonstige Arbeiter, thätig sind.

Zusammen mit den dem Versicherungspflichtigen sind — abgesehen von den in §. 4 des Gesetzes genannten Personen, insbesondere dem Beamten des Reichs und der Provinzialen und den mit Pensionserhaltung angeschlossenen Beamten von Kommunalverbänden — lediglich Dienstleute, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, mit einer Rücksicht auf das Lebensalter Dienstleute, denen als Entgelt ihrer Tätigkeit nur freier Unterhalt gewährt wird.

#### II. Beitragspflicht.

Das Eingangs citirte Gesetz bestimmt weiter, daß beobachteter Ausbringung der zur Gewährung von Invaliditäts- und Altersversicherungen erforderlichen Mittel Beiträge zu zahlen sind, für welche der Arbeitgeber, Principal, Dienstleiter u. s. w., unbedingt seine Rechte, die Hälfte davon für die jeweilige Bezahlungsperiode vom Lohn oder Gehalt zu tragen, mit einem Vermögen zu kosten hat, und es besteht (§. 12 ff.), das die als Regel geltende Art der Beitragsentrichtung — welche dem Arbeitgeber, Principal, Dienstleiter u. s. w. den Aufbau von Beitragssätzen, deren Aufstellen auf Quittungssätzen und andere damit zusammenhängende Arbeitsleistungen aufzeigt — durch Verordnung der Rentenversicherungsbehörde bestimmt und durch eine Einziehung von Rentenversicherungsbeiträgen ähnliche Einziehung erweitert wird.

#### III. Art der Einziehung.

Das Königliche Ministerium des Innern als Bundesministerium für das Königreich Sachsen hat von der in §. 111 eingerichteten Beauftragten Gebrauch gemacht und mittlere Verordnung vom 2. Mai dieses Jahres verfügt, daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankenkasse im Sinne des Gesetzes — im Stadtbezirk Leipzig die Ortskrankenkasse und die Betriebskrankenkassen — angehören, durch die Verträge dieser Kassen, die Beiträge für alle anderen aber durch die Gemeindebehörde des Bezahlungsortes oder in deren Auftrag durch eine andere geeignete Stelle einzogen werden bergestalt, daß auch die mit der Einziehung beauftragten, teilweise schwierigen und umständlichen Geschäfte des Kaufs, Auftriebens, Untertheils der Marken etc. den Krankenkassendienstleuten und sonstigen Einziehungshilfern mit besorgt werden müssen.

Den Arbeitgebern, Prinzipalen, Dienstherren u. c. wird dafür einzige und allein die Verpflichtung auferlegt, die Versicherungspflichtigen, soweit sie nicht schon nach dem Krankenversicherungsgesetz anzumelden sind, beim Eintritt in die Versicherung, dem Dienst u. s. w. an- und beim Austritt wieder abzumelden.

Auf Grund dieser Verordnung ist nun speziell für den Stadtbezirk Leipzig, wo die große Mehrzahl der der Invaliditäts- und Altersversicherung zugefallenen Personen bereits der Ortskrankenkasse angehört, mit dem Vorstande der letzteren dahin Vereinbarung getroffen worden, daß die Beiträge für alle Versicherungspflichtigen (ausgenommen die einer Betriebskrankenkasse angehörenden) von der Verwaltung erwähnter Kasse, gleich den Krankenversicherungsbeiträgen und mit diesen eingezogen (und zwar bis auf Weiteres monatlich abgebaut) werden, daß aber auch die An- und Abmeldungen bei der Verwaltung der Ortskrankenkasse zu erfolgen haben.

#### IV. Meldepflicht.

Betrifft der Anmeldung der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zu versichernden Personen wie daher für den Bezirk der Stadt Leipzig einschließlich der am 1. Januar 1891 neu hinzukommenden Stadttheile folgendes bestimmt:

1) Die Meldepflicht beginnt, mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz bereits mit dem 1. Januar 1891 in Wirklichkeit tritt, mit dem 2. Dezember dieses Jahres.

2) Von diesem Zeitpunkt an sind binnen 3 Tagen alle nach Punkt 1 dieser Bekanntmachung versicherungspflichtigen Personen mittelst des vorgeschriebenen Formulars bei einer der unten angegebenen Meldestellen anzumelden.

3) Wenn sind alle später in ein nach Punkt 1 verschaffungspflichtiges Verhältnis eintretenden Personen binnen 3 Tagen nach Eintritt in die betreffende Beschäftigung an- und binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung wieder abzumelden.

4) Die Anmeldungen zur Mitgliedschaft der Ortskrankenkasse gelten zugleich als Anmeldungen zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Es darf daher bereits derjenigen Personen, welche bis zum 2. Dezember per Ortskrankenkasse angemeldet und Mitglieder derselben geworden (also nicht etwa bereit worden) sind, keiner neuen Melbung.

5) Dagegen müssen sämtliche andere Versicherungspflichtigen, auch wenn sie früher einmal zur Ortskrankenkasse gemeldet, aber von deren Mitgliedschaft bereit worden sind, zum angegebenen Zeitpunkt angemeldet werden, also insbesondere alle Mitglieder privater Hilfsstellen, selbst dann, wenn sie in Betrieben arbeiten, wo keine Betriebskrankenkasse besteht, ferner alle nach §. 3 Absatz 2 des Rentenversicherungsgesetzes Betreiten.

6) Besonders hervorgehoben mag noch werden, daß auch alle häuslichen Dienstleute, männliche wie weibliche, so bald sie das 16. Lebensjahr erreicht haben, zur Invaliditäts- und Altersversicherung anzumelden sind.

7) Nach §. 22 des Gesetzes ist es gestattet (neben Arbeitgeber und Arbeiter, Dienstleiter u. s. w. darüber hinaus) zu beantragen, daß der Versicherung ein höherer Beitrag (jedoch höchstens derjenige der Klasse IV) zu Grunde gelegt werde, als derjenige ist, welcher dem Jahresarbeitszeitdienst des Versicherten entspricht.

Ein solcher Antrag ist in die Bemerkungsspalte des Anmeldeformulars aufzunehmen.

8) Mit Rücksicht darauf, daß auf Grund der Anmeldungen die Quittungssätze aufgestellt werden, werden die Arbeitgeber, Prinzipale und Dienstherren erlaubt, bei Auffüllung der Anmeldeformulare möglichst sorgfältig zu Werke zu gehen und beabsichtigt genauer und vollständiger Namen und Daten (sofern möglichst auf Legitimationsspuren (Militärpass, Dienstbuch, Personenzettelzettel) der anzumeldenden Personen) zu führen.

9) Mit Rücksicht auf die lange Frist von 4 Wochen, welche der Ortskrankenkasseverwaltung zur Einarbeitung der Meldebestellungen gegen die Quittungssätze und somit der Vorbereitung verbleibt, wird um recht pünktliche Einlieferung der Anmeldungen gebeten.

V. Ausweihabhandlungen gegen vorliegende Vorschriften werden gemäß §. 112, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 in Verbindung mit §. 14 der Sächsischen Ausführungsvorordnung vom 2. Mai dieses Jahres mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft werden.

Leipzig, den 28. November 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

(Krankenversicherungsbamt.)

Dr. Schmidt. Bürger.

Berzeichnung der Meldestellen:

Hauptmeldestelle: Bureau der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend, Nikolaihof 2, I. Zimmer 2.

Zweigmeldestellen: Herr A. Nitsch, Burgstr. 10, Herr A. Heitnerberg, Johannisplatz 12, Herr C. Bürge, Blauesche Str. 9, J. Sabemann, Reichsstr. 11, Herr F. Saape, Petersstr. 10, Herr F. Van Nach, Zeiger Str. 25, Herr M. Ahmann Nach, Eisenstr. 33, Herr B. Reichel, Schulenstr. 10, Herr G. Spiller, Wittenbergsstr. 37, Herr G. Kind Nach, Dresden Str. 12, Herr A. Pinter, Möllerstr. 29, Herr F. Müller, Gerberstr. 11, Herr F. A. Schiller, Rautenkäste Steinweg 23, Herr Dr. Kind jun., Promenadestr. 17, Herr O. Alka, Plagwitzer Str. 23, Herr A. Schleg, Leipzig-Angersdorf, Hauptstr. 27, Herr A. Weiß, Leipzig-Eutritzsch, Lindenstr. 32, Herr Dr. Küttel, Amtshof, 35, Herr A. Weiß, Leipzig-Eutritzsch, Lindenstr. 32, Herr Georg Grumann, Plagwitzer Str. 23, Herr Georg Grumann, Thonberg, Gemeindeamt Leipzig-Gotha, Gemeindeamt Leipzig-Meuselwitz, Gemeindeamt Leipzig-Böhlwitzdorf, Gemeindeamt Leipzig-Knauthain, Gemeindeamt Leipzig-Völkersdorf, Gemeindeamt Kleinjoch, Gemeindeamt Eutensia.

Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind bei den oben genannten Meldestellen zu beziehen.

### Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die vom 10. bis 11. bis 12. November d. J. im Gewandhauschen, in der Grimmaischen Straße, im Goldbahnhauschen, in der Hain- und Katharinenstraße, im August- und Magazinhauschen, am Markt, Neumarkt, Nicolaihof, in der Reichs- und Mitterstraße, dem Zoll- und Schuhmacherhäuschen und in der Universitätsstraße einquartiert gewesenen Truppen vom Königl. S. S. Infanterie-Regiment Nr. 107 fand in den nächsten Tagen in unserem Quartier-Linne, Stadhause, 3. Etage, Zimmer Nr. 143/145, erheben werden.

Der den Quartierzeitel vornehmende gilt als zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, am 2. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lamprecht.

### Wohnungs-Vermietung.

Im der 8. Etage des der Stadtgemeinde gehörigen Hauses Grimmaische Straße Nr. 1 ist eine aus 3 Stuben, 1 Kammer, Küche, Badezimmers und Kellerabteilung bestehende und mit Wasserleitung versehene Wohnung vom 1. Januar Kunst. 30. an gegen ein halbjährige Kündigung zu vermieten, für welche 400 jährlich Wiesgangsgezahl zu werden ist.

Vermietungsbedingungen und Inventarliste im Gewandhauschen und in der Grimmaischen Straße Nr. 1 im 1. Januar 1891 an eine in der 4. Etage gelegene kleine Wohnung zu vermieten. Wiesgangsgezahl zu werden auf dem Rathaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 8, vor Einsichtnahme aus, wodurch auch sonst etwa gewünschte Auslastung erzielt wird und Wiesgangsgezahl zu werden.

Leipzig, den 4. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wagner.

### Wohnungs-Vermietung.

Im Gemeinschaftshaus Grimmaische Straße Nr. 1 im 1. Januar 1891 an eine in der 4. Etage gelegene kleine Wohnung zu vermieten. Wiesgangsgezahl zu werden auf dem Rathaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 8, entgegenzunehmen.

Leipzig, am 1. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wagner.

### Sparcasse in der Parochie Schönefeld

zu Leipzig-Hennigswalde, Grünstraße Nr. 2.

Bevor Siedlungserlaubnis werden Sparbücher in der Zeit vom 15. bis 31. December 1890 nicht erteilt, und es für Einsiedlung der 15. December der legte Expeditionszeit in diesem Jahre. Die für den 17. December d. J. geliehenen Sparbücher sind jedoch auf diesen Tage Sonntags zwischen 8 und 12 Uhr zu erhalten.

Vom 2. Januar 1891 ab werden wieder täglich frisch von 8 bis 12 Uhr Sparcasse angenommen und Rückzahlungen geleistet.

Sparcasse bitten wie möglich nur Nachmittag von 3 bis 6 Uhr zu begatten.

Leipzig-Hennigswalde, am 22. November 1890.

Robert Liebert.

Director.

### Mitgliederversammlung

vierteljährlich 4½, 200.

Ind. Betriebslohn 5 M., durch die Bef. Belegschaft 5 M. Jedes einzelne Zimmer 20 M.

Belegschaft 10 M. für Betriebsablagen.

Gebühren für Betriebsablagen

der Tagessatz-Gehalt erhält ohne Wiederholung 20 M.

mit Wiederholung 70 M.

Interrate 6 geplante Beiträge 20 M.

Getreide-Scheiben laut auf Preisverzeichnis.

Tabellarische Befreiung nach höherem Tarif.

Reklame unter dem Reklationskosten für die abgelauf.

Belegschaft 10 M. vor den Familienabgaben.

die abgelaufenen 10 M. für die abgelauf.

Interrate sind dies an die Reklame zu leisten.

Reklame pränumerando oder durch Post-

postnahme.

zu befreien, daß sie für diejenigen Kandidaten stimmen, von

denen es zweifellos ist, daß sie Männer der Ordnung, gute

rechtskreise und vaterlandsliebende Bürger sind. Die

große Rücksicht namentlich im Lager der Sozialdemokratie mag allen Abhängigen eine ernste Wahrung sein, auch

überseits die Würde des Bürgers zu erfüllen und die kleine

Mehr des Gangs zum Wahllokal nicht zu schaden. Gleichwohl

dann sind wir gewiß, daß die Sozialdemokraten zu ihren

früheren Rücksichten eine neue hinzuflügen haben werden.

Leipzig, 8. December.

\* Reichsamt v. Caprini hat in der jüngsten Sitzung

des Bundesrates einen sehr eingehenden Bericht über die

Stile und Methoden seiner Colonialpolitik gehalten.

Da die Sitzungen Auswärtigenvertretungen

über die die Sitzungen Auswärtigenvertretungen

der abgelegten Kontingenzen verhandeln

und die die Sitzungen Auswärtigenvertretungen

der abgelegten Kontingenzen verhandeln

und die die Sitzungen Auswärtigenvertretungen

der abgelegten Kontingenzen verhandeln

und die die Sitzungen Auswärtigenvertretungen

der abgelegten Kontingenzen verhandeln

und die die Sitzungen Auswärtigenvertretungen

der abgelegten Kontingenzen verhandeln